

► Inkassokosten

Der stumme Schuldner trägt die Inkassokosten

| Ist für den Anspruchsteller bei vorgerichtlicher Beauftragung eines Inkassounternehmens nicht erkennbar, aus welchen Gründen der Anspruchsgegner die Forderung nicht begleicht, sind die Inkassokosten ersatzfähig. |

Zutreffend hat das LG Kiel (19.9.14, 3 O 169/12, Abruf-Nr. 144816, bestätigt durch OLG Schleswig 26.5.15, 11 U 136/14, Abruf-Nr. 144817) die Grundlage hierfür im Verzug gesehen (§§ 280, 286 BGB). Der Höhe nach sind die Inkassokosten bis zu den vergleichbaren Kosten eines Anwalts erstattungsfähig. Seit dem 9.10.13 ist dies in § 4 Abs. 5 RDGEG spezialgesetzlich geregelt.

MERKE | Die Rechtsprechung, die es nicht für notwendig erachtet, ein Inkassounternehmen zu beauftragen, wenn der Schuldner auf die Rechnung und die verzugsbegründende Mahnung des Gläubigers nicht reagiert, weil „dann ohnehin ein Anwalt beauftragt werden müsse“, ist überholt. Bereits seit dem 1.7.08 sind Inkassounternehmen ermächtigt, eine Forderung im gerichtlichen Mahnverfahren zu titulieren (§ 79 Abs. 2 Nr. 4 ZPO) und die vollständige Mobilienzwangsvollstreckung zu beauftragen. Es ist ihnen seitdem auch gestattet, Forderungen im Insolvenzverfahren anzumelden, § 174 InsO. Es ist daher nur dann nicht notwendig, ein Inkassounternehmen zu beauftragen, wenn der Schuldner zuvor etwas einwendet, das eine streitige gerichtliche Entscheidung unausweichlich erscheinen lässt.

► Fluggastrechte

Folgen einer erheblichen Flugzeitänderung

| Wird von einer Fluggesellschaft ein auf 17.25 Uhr gebuchter Rückflug auf 8.30 Uhr am Vormittag vorverlegt, liegt darin ein ausgleichspflichtiger Sachverhalt nach der Fluggastrechteverordnung. |

Der BGH (9.6.15, X ZR 59/14, Abruf-Nr. 177612) hat darauf hingewiesen, er beabsichtige, der Argumentation der klagenden Fluggäste zu folgen, dass die Flugzeitänderung einer Annullierung des ursprünglichen Flugs gleich steht, die einen Ausgleichsanspruch nach Art. 7 Abs. 1 der Fluggastrechteverordnung begründen kann. Für eine Annullierung ist kennzeichnend, dass das Luftverkehrsunternehmen seine ursprüngliche Flugplanung endgültig aufgibt, auch wenn die Passagiere auf einen anderen Flug verlegt werden. Konsequenz: Die Fluggesellschaft hat nach Schluss der mündlichen Verhandlung den Klageanspruch – eine Entschädigung von 400 EUR – anerkannt.

MERKE | Im Fall des BGH betrug die Spanne der Vorverlegung neun Stunden. Wo die tatsächliche Grenze liegt, bleibt offen. In Anlehnung an die Relevanz einer Verspätung ab drei Stunden, könnte ab einer solchen zeitlichen Vorverlegung von einem ausgleichspflichtigen Sachverhalt auszugehen sein.

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- FluggastrechteVO in der Praxis der Instanzgerichte, FMP 14, 15 (Rechtsprechungsübersicht)



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 144816

Alte Rechtsprechung
überholt



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 177612

Drei-Stunden-Grenze
als Maßstab denkbar



ARCHIV
Ausgabe 1 | 2014
Seite 15